



st.

katharinen

Präventionskonzept –

St. Katharinen als sicherer Ort

Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt

Stand:

20. Mai 2025

(30 Seiten)

Version 1.2.

Verantwortlich:

Kirchenvorstand St. Katharinen

An der Katharinenkirche 8

49074 Osnabrück

Tel. 0541/6002830

info@katharinen.net

Das Grundkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 20. Mai 2025 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort.....	3
1.1. Die Kirche als sicherer Raum für alle.....	4
1.2. So handeln wir.....	5
2. Präventive Maßnahmen.....	7
2.1. Ressourcen- und Risikoanalyse.....	7
2.1.1. Ressourcenanalyse.....	7
2.1.2. Risikoanalyse.....	8
2.2. Präventives Personalmanagement.....	9
2.2.1. Selbstverpflichtung.....	9
2.2.2. Schulungen.....	10
3. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen.....	10
3.1. Beschwerdemanagement.....	10
3.1.1. Beschwerdemanagement in der Katharinengemeinde.....	10
3.1.2. Beschwerdemanagement außerhalb.....	11
4. Handlungsweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Umgang mit Hinweisen und Meldungen.....	12
4.1. Umgang mit Meldungen.....	12
4.2. Handlungsschritte.....	13
4.2.1. Beratungsteam.....	14
4.2.2. Verdachtsfall.....	14
5. Option der Strafanzeige.....	15
6. Hilfe und Beratungsmöglichkeiten für Betroffene.....	16
7. Aufarbeitung.....	17
7.1. Rehabilitierung.....	17
8. Evaluation.....	17
Anlagen.....	18
Anlage 1: Muster für Anforderungsschreiben von Führungszeugnissen für.....	19
haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende (§ 30a BZRG).....	19
Anlage 2a: Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende.....	20
Anlage 2b: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche.....	23
Anlage 3a: Mitteilungsbogen für schriftliche Beschwerden (KJ-Version).....	24
Anlage 3b: Mitteilungsbogen für schriftliche Beschwerden (Version für Erwachsene).....	26
Anlage 4: Kontaktdaten des Beratungsteams.....	28
Anlage 5: Ressourcenanalyse.....	29
Anlage 6: Risikoanalyse für die Arbeitsorte der Gemeinde.....	30

0. Vorwort

Im kirchlichen Kontext ist im Hinblick auf sexualisierte und anderweitige Gewalt viel schuldhaftes passiert. Hierbei spielen einzelne Beschuldigte, begünstigende Umgebungen und Machtstrukturen entscheidende Rollen¹. Als Kirche und als Gemeinde wollen und müssen wir uns damit auseinandersetzen. Soweit es geht wollen wir die Vergangenheit aufarbeiten und das Leben und Arbeiten in der Gemeinde zukünftig so gestalten, dass sich alle Menschen sicher fühlen können und es auch sind.

Kirche und Gesellschaft sind in den letzten Jahren deutlich sensibilisierter gegenüber sexualisierter und anderweitiger Gewalt geworden. Darum möchten wir als Kirchengemeinde präventiv wirken und – sollte es trotz aller Wachsamkeit und Bemühungen zu einem Übergriff kommen – schnell und für die Betroffenen gut und hilfreich agieren.

Wir wissen, dass das vorliegende Papier geschehenes Unrecht in keiner Weise schmälert oder „wieder gut“ macht. Dies benötigt andere Wege und wir sehen die große Notwendigkeit und das unanfechtbare Recht der Betroffenen zur Aufarbeitung.

Hier stellen wir ein Konzept vor, das in die Zukunft gerichtet und damit präventiv ist, um ähnlichem Unrecht und Gewalt in unserem Verantwortungsbereich bestmöglich entgegenzuwirken.

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharinen in Osnabrück hat den festen Willen, die Sensibilität für das Thema „sexualisierte Gewalt“ in der Gemeinde zu fördern mit dem Ziel, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt sexualisierte und Gewalt überhaupt zu verhindern.

Die Erfahrung zeigt leider, dass dies trotz deutlicher Bemühungen seitens der „Organisation Kirche“ bisher nicht immer zu verhindern war. Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, für einen Verdachtsfall geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpersonen zu benennen. Nur so kann Hinweisen mit weniger Scheu und Angst nachgegangen werden und nur so können sich die Betroffenen in ihrer Situation getragen und geschützt wissen. Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch sexualisierte Gewalt verletzt und geschädigt werden, nicht zuletzt widerspräche dies unserem evangelischen Glauben.

Zu danken ist an dieser Stelle dem Kirchenkreis Osnabrück, der bereits ein Schutzkonzept entwickelt hat. Unser Schutzkonzept lehnt sich an das Konzept des Kirchenkreises an und ist an unsere Situation vor Ort angepasst worden.

Das vorliegende Schutzkonzept² ist auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes entwickelt worden. Wir verstehen es als „work in progress“ und entwickeln es stets weiter.

Haben Sie Anregungen oder fallen Ihnen noch Orte, Situationen, Aspekte auf, die wir im

¹ vgl. ForuM-Studie (www.forum-studie.de)

² Für die Kindertagesstätte der St. Katharinenkirche in der August-Hölscher-Straße wurde ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Das hier vorgestellte Schutzkonzept bezieht sich speziell auf die Gemeindeglieder.

Hinblick auf Prävention ergänzen sollten: Bitte melden Sie sich bei uns!
Vorzugsweise per E-Mail an unterstuetzung@katharinen.net.

1. Grundverständnis

Als Christinnen und Christen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese christliche Einsicht, auf die sich auch die Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft (Artikel 2)³, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums. Unser Ziel ist, dass Menschen in kirchlichen Kontexten der Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende und Gemeinschaft der Kirche eine besondere Verantwortung: Schutzbefohlene vertrauen sich uns an. Das damit ggf. entstehende Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, besonders hilfsbedürftigen Menschen und Personen in Seelsorge- und Beratungssituationen. Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung gegenüber den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Diese Verpflichtung mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen.

1.1. Die Kirche als sicherer Raum für alle

Die ev.-luth. Katharinengemeinde in Osnabrück stellt sich – ebenso wie andere kirchliche und zivilgesellschaftliche Institutionen – der Tatsache, dass es auch in ihrem Wirkungs- und Verantwortungsbereich ein breites Spektrum sexualisierter Gewalt gab und geben kann. Mit dem seit 2021 erfolgten Ausbau der Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt in der Landeskirche Hannovers signalisiert die ev.-luth. Landeskirche Hannovers, sowohl nach innen als auch nach außen ihre Selbstverpflichtung in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei Fällen von sexualisierter Gewalt.

Die Landeskirche fordert sämtliche ihr zugehörigen Verantwortungs- und Organisationsebenen auf, in den eigenen Zuständigkeitsbereichen sehr genau hinzuhören und hinzuschauen, um Menschen, deren diesbezügliche Rechte verletzt wurden, angemessen zu begegnen und sie dabei zu unterstützen, die für sie sinnvollen Schritte zu gehen, um zu ihren Rechten zu kommen.

³ <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/44991>

So kommt auch die Kirchengemeinde St. Katharinen Osnabrück der Verantwortung zur Nulltoleranz gegenüber sexualisierter Gewalt nach.

Aus dieser Einsicht heraus ist es zwingend erforderlich, sowohl die individuelle als auch die gemeinsame Erweiterung der relevanten Kompetenzen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt ständig zu fördern. Wir sollen und wollen als Kirche sowie als Teil der Zivilgesellschaft erkennbar sicherer hinsichtlich des Verhinderns sexualisierter Gewalt werden. Außerdem möchten wir Verlässlichkeit und Sicherheit im Umgang mit erfolgten Grenzüberschreitungen herstellen und diese Verlässlichkeit in transparenten Strukturen und Abläufen verankern. Menschen sollen informiert werden, erleben und daran mitwirken, dass auch die Katharinengemeinde aktiv an der Verhinderung sexualisierter Gewalt arbeitet.

Es ist wichtig, unsere Denkweise zu ändern und zu erkennen, dass auch innerhalb kirchlicher Strukturen übergriffiges und inakzeptables Verhalten auftreten kann. Wir müssen uns mit möglichen Unrechtsfällen in der Vergangenheit auseinandersetzen und aktiv dagegen vorgehen. Dies erfordert, dass wir zukünftige Übergriffe verhindern und Frühwarnzeichen erkennen.

Es bedeutet auch, Schulungen und Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt durchzuführen und angemessene, transparente Verfahren einzuführen, wenn Grenzüberschreitungen bekannt werden.

Sowohl beruflich Mitarbeitende als auch Ehrenamtliche sollen informiert, sensibilisiert, motiviert und gestärkt werden, um vor Ort in Verantwortungsgemeinschaft den Schutzprozess ihrer Kirche verlässlich voranzubringen und aktiv mitzugestalten.

1.2. So handeln wir

Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.

- Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Alle, die in unserer Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich arbeiten, verpflichten sich zu ethischen Verhaltensweisen
- Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner:innen bei Fragen und Verdachtsfällen werden klar benannt und öffentlich bekannt gemacht.
- Für Verdachtsfälle gibt es einen Ablaufplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner:innen konkret beschrieben sind.
- Wir setzen uns im Kirchenvorstand regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ im Hinblick auf unsere Gemeinde auseinander.

1.4. Erklärung wichtiger Begriffe

Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ existieren viele Vorstellungen und Begriffe, die teilweise synonym verwendet werden. An dieser Stelle erläutern wir, was im Kirchenkreis Osnabrück dazu maßgeblich ist.

Wir verstehen unter sexueller Übergriffigkeit jede Form von Handlungen, Kommentaren oder Verhaltensweisen, die auf eine unangemessene Art und Weise sexuell zu deuten sind und die persönlichen Grenzen, Einverständniserklärungen und Würde einer anderen Person verletzen.

Diese Art von Verhalten kann verbal, nonverbal oder physisch sein und reicht von anzüglichen Bemerkungen und unerwünschter Berührung bis hin zu sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Beschuldigte oder der Beschuldigte für deren Abwendung einzustehen hat.

Bei Jugendlichen (Minderjährigen ab 14 Jahren) geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese sich sexuell entwickeln und ausprobieren dürfen und sollen.

Um sie dennoch wirksam zu schützen, hängt die Strafbarkeit von Handlungen davon ab, ob zwischen ihnen und der anderen Person ein sogenanntes Obhutsverhältnis besteht, etwa gegenüber Eltern oder Lehrer:innen, oder ob die Jugendlichen wirklich freiwillig und selbstbestimmt gehandelt haben.

Um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand gerecht zu werden, unterscheidet das Gesetz bei der Festlegung der sogenannten Schutzaltersgrenzen zudem zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Kindern gegenüber sind alle sexuellen Handlungen strafbar – egal ob diese mit oder ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vermeintlich einverstanden ist oder die sexuelle Handlung sogar veranlasst.

Der Hintergrund ist, dass Kinder ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch nicht entwickelt haben und deswegen nicht in der Lage sind, eigenständig in sexuelle Handlungen einzuwilligen.

Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten unerwünscht bei Abhängigkeitsverhältnissen im Sinne von Beratungs-, Seelsorge-, Ausbildungs- oder Vorgesetztenverhältnis. Zudem kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 2 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Beschuldigte Person

Als „beschuldigte Person“ bezeichnen wir eine Person, gegen die ein Verdacht oder eine Meldung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vorliegt.

Dabei gilt uneingeschränkt die Unschuldsvermutung, bis der Sachverhalt geklärt ist. Betroffene tragen niemals eine (Mit-)Schuld an sexualisierter Gewalt.

2. Präventive Maßnahmen

Um unsere Ziele - den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Verhinderung sexueller Gewalt - realisieren zu können, setzen wir folgende Einzelmaßnahmen um:

2.1. Ressourcen- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde St. Katharinen Osnabrück erstellt unter Einbezug von Gemeindemitgliedern eine Risiko- und Ressourcenanalyse für ihre jeweiligen Bereiche. Für den Aufbau einer Kultur des Vertrauens ist es wichtig, die eigene Organisationsstruktur zu reflektieren und zu analysieren. Die Risikoanalyse legt offen, wo die Gefährdungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Ressourcenanalyse verdeutlicht, welche Strukturen bereits vorgehalten und welche Maßnahmen schon umgesetzt werden.

2.1.1. Ressourcenanalyse

Zentrales Ziel ist es, bereits vorhandene präventive Strukturen zu entdecken und zu stärken. Dazu stellen sich unter anderem folgende Leitfragen:

- Gibt es ein aktuelles Organigramm, welches die Organisations- und Beteiligungsstrukturen visualisiert? Wo ist es veröffentlicht? Und sind die Verantwortlichkeiten (z.B. für einen Schlüssel / Zugangsberechtigungen) geklärt?
- Was ergibt sich aus einem (vorhandenen) Leitbild?
- Gibt es präventive Angebote (Kirchenvorstand, Gruppenleiter:innen-Schulung, Kindergarten, Grundschulung für Interessierte und alle beruflich und ehrenamtlich in der Gemeinde Tätigen, Konfirmationsunterricht...)?
- Formen der Partizipation (Kirchenvorstand; Gruppenleiter:innen-Treffen; Ehrenamtlichen-Kreis...)
- Formen/Standards in der Personalverantwortung (erweitertes Führungszeugnis alle drei bis fünf Jahre erneuern oder Teilnahme am Mitteilungsverfahren in Strafsachen, Personalgespräche...)
- Vorhandene Formen und Umgangsstil, mit kritischen Äußerungen; Kritik; Äußerungen zum Unwohlsein; Ambivalenzen...
- Kommunikationsstrukturen bzgl. Fehlverhalten/beobachteten u./o. gemeldeten Grenzüberschreitungen/ -verletzungen
- Bisheriger Umgang mit Grenzverletzungen in der Gemeinde

Potenziellen Beschuldigter:innen signalisiert die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes, dass Prävention sexualisierter Gewalt nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern offensiv betrieben wird. Der Tabuisierung, von der Beschuldigter:innen profitieren, wird damit entgegen gearbeitet.

Eine Ressourcenanalyse der Katharinengemeinde findet sich in [Anlage 5: Ressourcenanalyse](#).

2.1.2. Risikoanalyse

Zentrales Ziel ist die Identifizierung der Gefährdungspotentiale innerhalb der Gemeinde oder Einrichtung. Die grundlegende Frage dazu lautet: Welche Faktoren, Situationen, Abhängigkeitskonstellationen und räumliche Gegebenheiten können sexualisierte Gewalt zwischen Jugendlichen und/oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen begünstigen?

Es geht darum, einen selbstkritischen Blick zu fördern und strukturelle Gegebenheiten / Routinen / Verhaltensweisen zu identifizieren, die potentielle Beschuldigter:innen nutzen könnten und die sexualisierte Gewalt begünstigen. Bei der Frage sind die Perspektiven aller Beteiligten von zentraler Bedeutung. Dies erfordert die Integration von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen (z.B. Sänger:innen), haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und auch z.B. Eltern von Konfirmand:innen.

Erörtert werden sollten folgende Fragen:

- Welche Gefahren werden von den unterschiedlichen Personengruppen wahrgenommen?
- In welchen Räumen fühlen sie sich nicht wohl?
- Welche Kommunikationsstrukturen verhindern, dass ein Gefühl entsteht, sich darüber nicht äußern zu dürfen? Welche objektiven Strukturen be-/verhindern das?

Beschuldigter:innen fühlen sich von institutionellen Kontexten angezogen, wenn entsprechende Schutzmechanismen fehlen. Deshalb ist es wichtig, bei Bedarf gezielt Veränderungsprozesse einzuleiten. Potenzielle Risikofaktoren für sexuelle Gewalt lassen sich in zwei Bereich einteilen:

- Risikostrukturen (etablierte Kommunikationswege u. Verhaltensnormen/Leistungsstil u. Personalführung/organisationale Fehlerkultur und Umgang mit Beschwerden)
- Risikoräume (Raumstrukturen der Gemeinde,, die Schutz- oder Gefährdungspotential beinhalten). Beide Bereiche sollten im Rahmen der Gefährdungsanalyse zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung mit Beteiligung aller genannten Personengruppen gleichermaßen in den Blick genommen werden. Risikostrukturen für sexuelle Gewalt können vor allem aus strukturellen und organisationalen spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinde entstehen. Diese Risikostrukturen lassen sich in drei Ebenen unterteilen:
 - Träger- und Leitungsebene

- Ebene der beruflich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Konzeptionelle Gegebenheiten der Gemeinde

Eine Risikoanalyse für die Katharinenkirche findet sich in [Anlage 6: Risikoanalyse für die Arbeitsorte der Gemeinde](#).

2.2. Präventives Personalmanagement

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, alle „Leitenden Ehrenamtlichen“ der Gemeinde (z.B. der Kirchenvorstand, Verantwortliche einer kirchlichen Gruppe) und alle Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich⁴ (bzw. im „kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen“) müssen alle *fünf Jahre* ein erweitertes Führungszeugnis gemäß der jeweils geltenden Regelung vorlegen.

Die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt durch den Kirchenvorstand. Hierzu stellt der Kirchenvorstand das [Anforderungsschreiben von Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende \(Anlage 1\)](#) aus. Die Beschäftigten beantragen das Führungszeugnis kostenlos bei der kommunalen Behörde oder beim Bundesamt für Justiz in Verbindung mit dem ePersonalausweis online.

Über die Vorlage eines Zeugnisses ohne relevanten Eintrag wird ein Vermerk erstellt. Auf relevante Einträge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben reagiert⁵. Die Ausstellung des Führungszeugnis erfolgt in der Regel kostenfrei oder wird auf Antrag durch die Gemeinde erstattet.

2.2.1. Selbstverpflichtung

Jede und jeder haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende gibt eine Selbstverpflichtung ab. Diese dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit, denn damit bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der Gemeinde.

⁴ Gem. §72a SGB VIII ist dies eine gesetzliche Verpflichtung

⁵ vgl. Rundverfügung G9/2013 online im Internet: <https://link.katharinen.net/RVG-G9-13>

[Anlage 2a: Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung](#)
[Anlage 2b: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche](#)

2.2.2. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind laut des Schulungskonzeptes des Kirchenkreises alle fünf Jahre zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Zielgruppe handelt es sich um das Basismodul, die JuLeiCa-Schulung, das Intensivmodul oder das Leitungsmodul. Die Idee dahinter ist, dass möglichst alle Mitarbeitenden der Gemeinde bzgl. des Themas sensibilisiert sind. Die Fortbildungen werden in der *Verantwortung der Kirchenkreissynode* organisiert und auch mit Hilfe externer Anbieter durchgeführt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit, und eine Kopie des ausgestellten Zertifikats ist zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen verbleibt eine Kopie in der Gemeinde. Der Kirchenkreis trägt entsprechend dafür Sorge, dass regelmäßig Schulungsangebote für beruflich Mitarbeitende sowie Kirchenvorstände und andere ehrenamtlich Aktive angeboten werden. Dafür werden regelmäßig Multiplikator:innen zu Aus- und Fortbildungen gesandt, die vor Ort den Kirchenvorstand unterstützen und schulen können. Die Kosten trägt der Kirchenkreis. In Ausnahmefällen können die Schulungen online oder im sehr kleinen Rahmen durchgeführt werden.

3. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen

3.1. Beschwerdemanagement

Unser Ziel ist es, sexualisierte und sonstige Gewalt in unserer Gemeinde zu verhindern. Trotz aller Bemühungen, Sensibilisierung und Aufmerksamkeit kann es dennoch zu unerwünschten Situationen kommen und in diesem Fall möchten wir sie schnellstmöglich handeln.

3.1.1. Beschwerdemanagement in der Katharinengemeinde

Unser Ziel ist es, sexualisierte und andere Formen von Gewalt in unserer Gemeinde zu verhindern. Sollte es dennoch zu Grenzverletzungen, Verdachtsmomenten oder belastenden Situationen kommen, ist es uns wichtig, schnell, transparent und verantwortungsvoll zu handeln.

Hinweise, Beobachtungen oder Beschwerden können über folgende Wege eingebracht werden:

- schriftlich: frei formuliert oder unterstützend mittels des "Mitteilungsbogen für schriftliche Beschwerden" (Anlage 3)

- schriftlich: Feedbackbogen am Ende von Veranstaltungen (für Kinder z.B. mit Smileys zur Bewertung)
- eigene E-Mail Adresse: unterstuetzung@katharinen.net (wird durch die Ansprechpersonen der Gemeinde gelesen)
- Regelmäßige Feedbackrunden innerhalb bestehender Gruppen und Kreise
- jährliche, anonyme Befragung durch Umfragebögen
- Regelmäßige Sprechzeiten einer Vertrauensperson
- Bekanntmachung, der Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind
- Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landeskirche Hannovers (<https://link.katharinen.net/hinweismeldeportal>)
- Mitarbeitendenvertretung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Osnabrück (<https://www.kirchenkreis-osnabrueck.de/kirchenkreis/mitarbeitendenvertretung>)

Zuständige Ansprechpersonen in unserer Gemeinde sind unter **Anlage 4: Kontaktdaten des Beratungsteams** aufgeführt. Darüber hinaus können Hinweise und Beschwerden an alle hauptamtlichen und Kirchenvorstandsmitglieder gerichtet werden.

Jede Meldung wird ernst genommen, vertraulich behandelt und geprüft. Niemand darf wegen einer Meldung oder eines Verdachts benachteiligt, unter Druck gesetzt oder diffamiert werden.

3.1.2. Beschwerdemanagement außerhalb

Eine Meldung innerhalb der Gemeinde ermöglicht ein schnelles Eingreifen und hilft uns als Gemeinde, Sachverhalte zu klären und direkt entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Sollte es dennoch jemandem mehr zusagen, konkrete Verdachtsfälle oder Hinweise an eine „externe Stelle“ zu melden, bieten sich folgende Möglichkeiten:

Die Landeskirche Hannovers bietet eine entsprechende Fachstelle an. Hier besteht die Möglichkeit, kostenfreie Beratung in Anspruch zu nehmen.

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de>

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Telefon: 0511 1241 752 oder über die **Zentrale Anlaufstelle HELP, www.anlaufstelle.help, Tel: 0800 5040112**

Die im Kirchenkreis benannten Ansprechpartner:innen, an die sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können, nehmen die Aufgaben nach den Regeln des Schutzgesetzes der Hannoverschen Landeskirche und der Ausführungsverordnungen zum

Schutzgesetz wahr. Dabei verpflichten sie sich zu einer angemessenen Reaktion möglichst binnen 24 Stunden ⁶.

4. Handlungsweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Umgang mit Hinweisen und Meldungen

Ziel unseres Handelns ist der Schutz der betroffenen Person, die Klärung des Sachverhalts sowie die Verhinderung weiterer Grenzverletzungen.

Grundsätze

1. Jeder Meldung wird nachgegangen.
2. Der Wille, die Grenzen und die Rechte der betroffenen Person werden respektiert.
3. Die Unschuldsvermutung gilt bis zur Klärung des Sachverhalts.
4. Transparenz hat Vorrang vor institutionellem Selbstschutz.

Wir möchten jedem Verdacht und jeder entsprechenden Meldung gründlich nachgehen. Wir unterstützen die betroffenen Personen auf Wunsch bei einer Anzeige oder der Suche nach psychosozialer oder psychologischer Hilfe. Begründete Verdachtsfälle werden durch die Superintendentin / den Superintendenten an die Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers gemeldet, die ggf. dienstrechtliche Konsequenzen zieht oder Zusammenhänge sehen kann (bspw. für den Fall, dass sich gegenüber einer Person Verdächtigungen sammeln ohne dass diese erhärtet werden konnten und die Person in einen neuen Tätigkeitsbereich wechselt oder den Wohnort ändert).

4.1. Umgang mit Meldungen

Geht ein Hinweis oder eine Meldung ein, informiert die entgegennehmende Person unverzüglich:

- die Vertrauensperson der Gemeinde
- den Superintendenten
- das Beratungsteam des Kirchenkreises

Bei minderjährigen Betroffenen erfolgt zusätzlich eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers wird eingebunden.

⁶ siehe hierzu auch den Interventionsplan der Landeskirche:
<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisefall/kriseplan>

Zum weiteren Verfahren wird auf den [Krisenplan der Landeskirche Hannovers](#)⁷ verwiesen.

Ausnahmefall: Seelsorgerliches Gespräch ggü. PastorInnen und Diakone:

Ein Dilemma kann im Einzelfall bestehen, sollte sich eine betroffene Person uns anvertrauen und gleichzeitig nicht wollen, dass von unserer Seite aus die verdächtige Person beschuldigt oder der Verdacht an die entsprechende Fachstelle der Landeskirche oder die Polizei weitergegeben wird: dem intensiven Bemühen um Aufklärung, maximale Transparenz und Nichtduldung von Gewalt und Übergriffen im kirchlichen Raum steht das Achten- und Respektieren-Wollen des Willens und der selbstgesteckten Grenzen des Betroffenen gegenüber.

In diesem Fall greift die "seelsorgerliche Verschwiegenheit", so dass eine Beschuldigung oder ein Verdacht nicht ohne die Zustimmung des/ der Betroffenen weitergeleitet werden darf.

Sie findet jedoch dort ihre Grenze, wo eine akute Gefährdung von Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen / Menschen besteht oder gesetzliche Meldepflichten greifen.

4.2. Handlungsschritte

Die St. Katharinenkirche betont, dass sie sich von sämtlicher Form von Gewalt distanziert! In diesem Konzept wird deutlich gemacht, dass wir uns als Gemeinde jeglicher Form von Mitteilungen annehmen möchten und die Inhalte ernst nehmen.

Die Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung kann dadurch entstehen, dass eine Person von eigenen Erfahrungen erzählt, dass jemand über ein vermutetes Fehlverhalten gegenüber anderen berichtet oder jemand Fehlverhalten beobachtet.

In jedem Fall ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären. Für diese Fälle wird ein Beratungsteam benannt.⁸

Das Beratungsteam übernimmt dabei die koordinierende Funktion zwischen der Landeskirche Hannovers und der örtlichen Gemeinde. Im ersten Schritt bespricht das Beratungsteam die nächsten Handlungsschritte.

⁷ <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

⁸ siehe Anlage 4

4.2.1. Beratungsteam

Dem Beratungsteam gehören an:

- der/ die Superintendent/in
- Eine zu delegierende hauptamtliche Person
- ein zu delegierendes ehrenamtliches Mitglied der Gemeinde (bspw. aus dem Kirchenvorstand)
- eine Fachkraft einer bevorzugt nicht-kirchlichen Beratungsstelle: bei Minderjährigen eine sog. „insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII“, bei Erwachsenen bspw.: Frauenberatungsstelle o.ä.
- der oder die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Zuständige Referentin des Kirchenkreises, um das Beratungsteam zu beraten

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen, die namentlich bekannt zu geben sind.

Die Kontaktdaten werden von der Kirchengemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht (digital und analog).

siehe Anlage 4: Kontaktdaten Beratungsteam

4.2.2. Verdachtsfall

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der AnsprechpartnerInnen der Gemeinde eingeht, ruft diese Person das gesamte Beratungsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage und bei minderjährigen Betroffenen der Gefährdung gemäß §8a bzw. §8b SGB VIII zusammen⁹. Das Beratungsteam berät die nächsten Schritte mit dem Ziel des Schutzes der betroffenen sog. „Betroffene“-Person und der Klärung der Situation.

Im Falle des Kinderschutzes nimmt eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ aus dem Beratungsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Beratungsteams vor. Ein Beratungsanspruch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus §8b SGB VIII. Gegebenenfalls wird die Fachstelle der Landeskirche Hannovers in die Beurteilung der allgemeinen Sachlage eingebunden. Sollten sich aus der Beratung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten informiert und bei Bedarf das Jugendamt eingeschaltet.

Der Superintendent / die Superintendentin ist verpflichtet, Informationen über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter

⁹ Um eine kurzfristige Zusammenkunft sicherzustellen, ist es auch möglich, dass das Beratungsteam in einer Online-Konferenz zusammenkommt.

Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert. Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Beratungsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

Nach Abwendung der konkreten Gefahr (erneuter) sexualisierter Gewalt übernimmt die Landeskirche Hannovers ([Fachstelle sexualisierte Gewalt](#)¹⁰) die weiteren nötigen Schritte. Sie verfährt darin gemäß ihrer Handlungsmaximen, [des landeskirchlichen Interventionsplans](#)¹¹.

Der Kirchenvorstand, sowie der Kirchenkreisvorstand werden durch den / die SuperintendentIn zeitnah über den Sachstand informiert.

5. Option der Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Katharinengemeinde bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt weisen wir auf folgendes hin:

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeug:innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, eine eigenständige Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Beratungsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen bei Beschäftigten der Kirchengemeinde St. Katharinen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, wird in Absprache mit der/dem Betroffenen die Strafverfolgungsbehörde durch den Superintendenten informiert (gemäß des landeskirchlichen Interventionsplanes¹²)

Ausnahme von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) erfolgen, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen oder die Gefahr einer Retraumatisierung besteht. Dies ist vom Beratungsteam gründlich abzuwägen. Die Entscheidung hierüber wird begründend dokumentiert.

¹⁰ <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>

¹¹ <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisefall/kriseplan>

¹² ebenda

6. Hilfe und Beratungsmöglichkeiten für Betroffene

Besteht keine akute Gefahr für sexualisierte Gewalt mehr, kann es zur Verarbeitung des Geschehenen für Betroffene, Angehörige oder Zeugen / Hinweisgebende sinnvoll sein, mit geeigneten Personen ins Gespräch über das Erlebte zu kommen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Das **Netzwerk Osnabrück gegen Gewalt** vermittelt Kontakt zu Beratungs- und Hilfsangeboten verschiedener Einrichtungen und Institutionen in Stadt und Landkreis Osnabrück

Telefon: **0541 860 16 26**

<https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/finde-hilfe>

Die **Landeskirche Hannovers** bietet eine entsprechende Fachstelle an.

Hier besteht die Möglichkeit, kostenfreie Beratung in Anspruch zu nehmen.

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de>

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Telefon: **0511 1241 752** oder

die **Zentrale Anlaufstelle HELP**, www.anlaufstelle.help, Telefon: **0800 5040112**

Deutschlandweit organisiert bietet das **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**

Hilfe, Beratungsangebote und Informationen bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend an — ebenfalls anonym und kostenfrei

Telefon: 0800 22 555 30

Website: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de> (inklusive Online- bzw. Mailberatung)

Alle **Psychosoziale Beratungsstellen** in Osnabrück:

<https://www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online/beratung-in-ihrer-naehe>

(Hinweis: Hier wird auch das Jugendamt als Kinderschutzbehörde als Beratungsmöglichkeit genannt. Das Jugendamt muss allerdings bei einem konkreten Verdacht von sich aus tätig werden.)

auch die hauptamtlichen der Gemeinde¹³ und die AnsprechpartnerInnen des Kirchenkreises Osnabrück¹⁴ für seelsorgerliche Gespräche zur Verfügung.

¹³ <https://www.katharinen.net/kontakt>

¹⁴ <https://www.kirchenkreis-osnabrueck.de/hilfe-und-helfen/seelsorge>

7. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtungen und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten. Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer:

Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung *externer Fachkräfte* erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

7.1. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Beratungsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten beziehungsweise die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht beziehungsweise die fehlende Beachtung bekannt wurde.

8. Evaluation

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Anlässlich der Visitation wird es thematisiert und die Präventionsarbeit vor Ort besprochen. Der Kirchenvorstand prüft im Abstand von 2 Jahren die Aktualität dieses Konzeptes.

Anlagen

im Folgenden finden Sie die im Konzept genannten Vordrucke und Übersichten.

Anlage 1: Muster für Anforderungsschreiben von Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende (§ 30a BZRG)

Hiermit bestätigen wir

**St. Katharinen Kirche Osnabrück kÖR
An der Katharinenkirche 8
49074 Osnabrück**

als kirchlicher Rechtsträger

dass Frau/Herr

(Mitarbeiter:in)

gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz liegen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis soll der/dem Antragsteller/in übersandt werden.

Das Führungszeugnis ist dem Antragssteller kostenfrei auszustellen.

Unterschrift des Rechtsträgers

Stempel

Anlage 2a: Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende

Das kirchliche Leben im Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden.^[2] Dies verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung, insbesondere auch in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung, entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Unsere leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind:

- **Null Toleranz gegenüber den Taten und**
- **Transparenz bei der Aufarbeitung**

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen^[3] sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt).

1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen.

2. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Beschuldiger:innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Interventionsplans des Kirchenkreises unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird bei der landeskirchlichen Meldestelle^[4] gemeldet.

3. Hinzuziehen von Unterstützung

Wenn ein Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Schutzbefohlener Hilfe (speziell im Erleben oder im Nachklang erlebter sexualisierter Gewalt) benötigt, suchen wir als Mitarbeiter:innen das Gespräch mit einer Fachkraft zu diesem Thema. Die Vorgehensweise und die Ansprechpartner:innen sind für den Kirchenkreis geklärt und kommuniziert.

4. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende im Kirchenkreis Osnabrück haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit

verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

6. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexualisierte Gewalt) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

7. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Hierfür entwickeln wir das Konzept für den Schutz vor sexualisierter Gewalt stets weiter, das auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhaltet.

8. Angebote zum Empowerment

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

9. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden.

11. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Selbstverpflichtungserklärung:

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodexes verstanden und verpflichtet mich zu deren Einhaltung sowie dazu, mich im Rahmen meiner persönlichen Möglichkeiten und Aufgaben zu ihrer Umsetzung und Fortentwicklung beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§174ff Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Anlage 2b: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

1. Ich begegne den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei.
2. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitenden-Team oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
3. Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende:r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin.
Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
4. Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
5. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Interventionsplans meines Kirchenkreises. Dabei stehen der Schutz und die Würde der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an erster Stelle.

Mit dem Unterzeichnen dieses Dokumentes erkläre ich mich mit den oben genannten Umgangsformen einverstanden und verstehe sie als für mich im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit der Katharinengemeinde bindend.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Anlage 3a: Mitteilungsbogen für schriftliche Beschwerden (KJ-Version)

Liebe Kinder und Jugendliche,

manchmal passieren unangenehme Dinge, wenn man mit anderen zusammen ist. Jemand fasst mich an, obwohl ich das nicht will. Oder macht unangenehme Bemerkungen oder Gesten. Oder ich sehe etwas, das ich nicht sehen will. Oft entstehen dann unangenehme Gefühle bei mir. Das soll so nicht sein!

Wenn Du möchtest, kannst Du dies – vielleicht mit Hilfe eines Erwachsenen – mit dem Betroffenen klären. Wenn dies nicht geht oder Du findest, dass das nicht reicht, und jemand anderes aus der Gemeinde sollte das wissen, dann füll bitte diesen Zettel aus (gern auch mit Hilfe). Wir – das sind [Ansprechpartnerin der Gemeinde] oder [Ansprechpartner der Gemeinde] - lesen diesen Zettel in Ruhe und überlegen dann, was zu tun ist, damit das nicht noch einmal passiert, und was Dir helfen könnte . Du kannst den Zettel in einen Umschlag tun, ihn zukleben und mit dem Hinweis „Präventionskonzept“ in den Gemeindebürobrieffkasten (An der Katharinenkirche 8, 49074 Osnabrück) werfen. Oder Du kannst uns mailen unter unterstuetzung@katharinen.net.

Wir gehen sorgfältig und vertraulich mit diesem Zettel um, darauf kannst Du Dich verlassen. Wir möchten gern, dass sich jede und jeder in unserer Gemeinde wohl und sicher fühlen kann!

Bitte schreib hier auf:

- Was ist passiert? (Beschreib bitte so genau, wie Du kannst und magst)
- Wo und wann ist es passiert?
- War noch jemand dabei oder hat es gesehen? (wenns geht, schreib bitte die Namen auf)
- Wie hast Du Dich dabei gefühlt?

Danke, dass Du das aufgeschrieben hast.

Könntest Du uns noch sagen, was Du Dir jetzt von uns wünschst? (bitte ankreuzen)

- „Ich will einfach, dass es jemand weiß. Ihr müsst aber von mir aus nichts tun.“
 - „Ich will, dass Ihr Euch darum kümmert!“
 - „Ich möchte mit jemandem sprechen, der sich mit sowas auskennt.“
 - „Ich möchte gern Unterstützung dabei, die Situation mit den anderen zu klären.“
 - „Ich möchte etwas ganz anderes, nämlich ...“
-
-
-

Wie können wir Dich am besten erreichen:

Name:

Name der Eltern:

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse:

Danke, dass Du diesen Bogen ausgefüllt hast! Das war bestimmt nicht leicht. Wir lesen es bald und überlegen dann, wie wir die Situation lösen können und was Dir helfen kann.

(Wenn Du **jetzt sofort** Hilfe brauchst, sag bitte einem Erwachsenen bescheid. Ihr könnt Euch gern zur „1. Hilfe“ an das **Kinder- und Jugendtelefon (Telefon: 116 111)**, die **Telefonseelsorge (Telefon: 116 123)** oder das **Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ (0800 22 555 30)** wenden.)

Viele Grüße

[Ansprechpartner der Gemeinde]

Anlage 3b: Mitteilungsbogen für schriftliche Beschwerden (Version für Erwachsene)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht sind Sie als Teilnehmende auf einer unseren Veranstaltungen oder Gruppen, als Mitarbeitende oder als Erziehungsberechtigte von Kindern oder Jugendlichen auf eine Situation gestoßen, die grenzüberschreitend, sexuell übergriffig oder sonst wie unangenehm war.

Bitte melden Sie uns solche Situationen oder Verhaltensweisen, wenn Sie sie wahrnehmen oder davon hören. Wir möchten, dass unsere Katharinenkirche ein sicherer Ort für alle ist, und werden grenzüberschreitendes, sexuell übergriffiges oder gewaltsames Verhalten nicht tolerieren.

Bitte füllen Sie dazu dieses Blatt aus und senden Sie es mit dem Hinweis „Präventionskonzept“ ans Gemeindebüro (An der Katharinenkirche 8, 49074 Osnabrück) oder mailen Sie uns unter unterstuetzung@katharinen.net. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und von unseren Präventionsbeauftragten [Ansprechpartnerin der Gemeinde] oder [Ansprechpartner der Gemeinde] bearbeitet.

Bitte schildern Sie uns die Situation so konkret wie möglich:

Was ist passiert? Wann und wo ist es passiert? War jemand anderes ebenfalls beteiligt oder hat den Vorfall gesehen? Wenn Sie mögen, teilen Sie uns gern Ihre Gefühle oder Gedanken dazu mit:

Danke!

Würden Sie uns bitte noch Ihre Anliegen mitteilen? (bitte ankreuzen)

- „Ich will einfach, dass es jemand weiß. Es müssen von mir aus aber keine weiteren Schritte unternommen werden.“
 - „Ich will, dass diese Situation geklärt wird und ggf. Konsequenzen gezogen werden.“
 - „Ich möchte ein persönliches Gespräch (mit einem der Präventionsbeauftragten) oder professionelle Unterstützung.“
 - „Ich möchte gern Unterstützung dabei, die Situation mit den anderen zu klären.“
 - „Ich möchte etwas ganz anderes, nämlich ...“
-
-
-

Wie können wir Sie am besten erreichen?

Name:

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse:

Danke, dass Sie diesen Bogen ausgefüllt haben! Das war bestimmt nicht leicht. Wir lesen ihn bald und überlegen dann, wie wir die Situation lösen können, welche Konsequenzen gezogen werden sollen und wie wir Sie unterstützen können (wenn Sie wollen).

(Wenn Sie **jetzt sofort** Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte zur „1. Hilfe“ an die **Telefonseelsorge** (Telefon: **116 123**) oder an die **Zentrale Anlaufstelle HELP** (www.anlaufstelle.help, Telefon: **0800 5040112**) wenden.

Viele Grüße

[Ansprechpartner der Gemeinde]

Anlage 4: Kontaktdaten des Beratungsteams

Funktion	Name	Kontaktmöglichkeit
Superintendent	Dr. Joachim Jeska	Heger Str. 14, 49074 Osnabrück 0541 28392, joachim.jeska@evlka.de
stellvertretender Superintendent	Guido Schwegmann-Beisel	Heger Str. 14, 49074 Osnabrück 0541 28392, guido.schwegmann-beisel@ evlka.de
Pastorin der Gemeinde St. Katharinen	Andrea Kruckemeyer	An der Katharinenkirche 8 49074 Osnabrück 0541 600 2850 andrea.kruckemeyer@evlka .de
Pastor der Gemeinde St. Katharinen	Otto Weymann	An der Katharinenkirche 8 49074 Osnabrück 0541 6002840 otto.weymann@evlka.de
Mitglied des Kirchenvorstandes	Justus Rolfes	An der Katharinenkirche 8 49074 Osnabrück
Mitglied des Kirchenvorstandes	Julia Standop-Kunzelmann	An der Katharinenkirche 8 49074 Osnabrück
Fachberatungsstellen in der Stadt Osnabrück bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Arbeiterwohlfahrt Kinderschutzbund Diakonie Bistum Osnabrück	https://link.katharinen.net/ kinderschutz-beratung (PDF-Flyer des Jugendamtes der Stadt Osnabrück)
Beratendes Mitglied: Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit	Maren Bergmann	Arndtstr. 19, 49080 Osnabrück. Tel: 0541 80078900 maren.bergmann@evlka.de

Anlage 5: Ressourcenanalyse

Folgende vorhandene präventive Strukturen sehen wir bereits in unserer Gemeinde:

1. Es gibt ein Organigramm, welches die Organisations- und Beteiligungsstrukturen visualisiert.
2. In der Gemeinde sind Dorothee Hülsmann und Jochen Krüger als Ehrenamtskoordinatoren tätig, die jederzeit für ehrenamtlich Tätige ansprechbar sind.
3. Einmal jährlich findet ein Treffen der Leitenden Ehrenamtlichen statt.
4. Nach dem Gottesdienst findet regelmäßig ein Kirchencafé statt, bei dem sowohl die Pastorin:innen als auch die Kirchenvorsteher:innen als Ansprechpartner zur Verfügung stellen (= niedrigschwellige Ansprechbarkeit)
5. Der Kirchenvorstand hat ein Konzept entwickelt, in dem der Umgang mit Beschwerden aus der Gemeinde beschrieben wird (zB. zeitnahe Kontaktaufnahme).

Die Ressourcenanalyse wird gemeinsam mit der Gemeinde ausgearbeitet werden.

Anlage 6: Risikoanalyse für die Arbeitsorte der Gemeinde

(Die Kindertagesstätte der St. Katharinenkirche hat ein eigenes Schutzkonzept.)

Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird gemeinsam mit der Gemeinde ausgearbeitet werden.